

Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 03.05.2019

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Städtebau

Bauleitpläne sind gem. § 1 Abs. 3 BauGB aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Dies schließt ein, dass im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde darzustellen ist, § 5 Abs. 1 S. 1 BauGB.

Darüber hinaus soll gem. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Ferner sollen gem. § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In der Begründung auf S. 4 wird beschrieben, dass sich unbebaute Grundstücke nur noch in Privathand befinden und daher für eine

Die Hinweise bezüglich der Erforderlichkeit der Bauleitplanung sowie zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden werden zur Kenntnis genommen. Diese sind nach Auffassung der Gemeinde Esterwegen berücksichtigt.

Die Eigentümer der nicht bebauten Grundstücke sind in den vergangenen Jahren mehrfach bezüglich des Verkaufs befragt

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Bebauung aktuell nicht zur Verfügung stehen. Allerdings sind auch private Grundstücke in die Bedarfsermittlung für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes einzubeziehen.

Derzeit ist eine beachtliche Anzahl an Baugrundstücken nicht bebaut. Beispielhaft werden die Bebauungspläne Nr. 7/II „Mühlencamp“ (In Kraft seit 1982), Nr. 17 „Hinter dem Berg“ (In Kraft seit 1984), Nr. 33 „Nördlich Mühlenberg“ (In Kraft seit 2014) und Nr. 59 „Am Heuweg Erweiterung, Teil II“ (In Kraft seit 2013) genannt.

Eine Innenentwicklung, sowie durch das BauGB gefordert, bietet der Gemeinde dabei verschiedenste Vorteile. So werden Flora und Fauna vor einer weiteren Inanspruchnahme geschützt, die Gemeinde und die Bürger dadurch entlastet, dass vorhandene Infrastruktureinrichtungen besser ausgenutzt und Mehrkosten vermieden werden können, die Wege im Ortskern möglichst kurz gehalten werden und das Stadtbild durch die Schließung der Baulücken aufgewertet wird.

Aus Sicht des Landkreises Emsland wird daher empfohlen, die Bebauung der Grundstücke im oben genannten Plangebiet zu sichern. Dies kann auf unterschiedlichste Weise geschehen. Eine Möglichkeit besteht darin, die Grundstückseigentümer zu verpflichten, das Grundstück innerhalb eines gewissen Zeitraumes zu bebauen.

Naturschutz und Forsten

Das Plangebiet wird an seiner Nordseite von der Trasse der L 30 begrenzt. An der Westseite bildet ein Gehölzgürtel und daran unmittelbar angrenzend eine Wohnbebauung die Grenze. Im Süden schließen sich Grünlandflächen an. Daran anschließend sind Ausläufer einer Wohnbebauung und weitere landwirtschaftliche Nutzflä-

worden. Eine Verkaufsbereitschaft bezüglich der Grundstücke besteht nicht. Rechtliche Möglichkeiten eine Bebauung auf diesen Grundstücken zu erwirken sieht die Gemeinde nicht.

Die Hinweise bezüglich der Innenentwicklung werden zur Kenntnis genommen. Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt jedoch inmitten bestehender Bebauung bzw. stellt eine Freifläche innerhalb der bebauten Ortslage dar. Da die Fläche allseits von Bebauung der Ortslage Esterwegen umgeben ist, dient sie nach Auffassung der Gemeinde der „Innenentwicklung“.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

chen auszumachen. Im Süden verläuft zudem ein bis zu 17 m breiter Gehölzstreifen, der u. a. von einem Altbaumbestand geprägt wird. Der Gehölzstreifen verläuft in Ost-West-Richtung und hat durchaus einen biotopverbindenden Charakter. Im Osten sind sowohl landwirtschaftliche Nutzflächen als auch junge Wohnbaugebiete anzutreffen

Naturschutzfachliche Belange:

Im Zuge der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gilt es zunächst, dem Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz nach § 13 BNatSchG gerecht zu werden und die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, in diesem Fall die linearen Gehölzstrukturen entlang der Westgrenze des Plangebietes zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten.

Der Biototyp „artenarmer Scherrasen“ (GRA) wird mit dem Wertfaktor 1 aus naturschutzfachlicher Sicht zu niedrig bewertet, da ein Scherrasen im Gegensatz zu einem Acker eine Vegetationsdecke aufweist und so zumindest als Kleinlebensraum und/oder Nahrungshabitat dienen kann. Der nicht unbedeutende Unterschied zwischen den beiden Biototypen muss in der Bewertung durch eine höhere Bewertung des Biototyps GRA zum Ausdruck kommen. Eine Bewertung mit dem Wertfaktor 2 ist daher fach- und sachgerecht.

Der Biototyp „unbefestigter Weg“ (OVW) wird mit dem Wertfaktor 1 aus naturschutzfachlicher Sicht ebenfalls zu niedrig bewertet, da ein unbefestigter Weg im Gegensatz zu einem Acker unterschiedliche

Mit dem vollständigen Erhalt der am Westrand vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Festsetzung wird der Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatz beachtet.

Die Inwertsetzung der Biototypen erfolgte anhand des Städtetagmodells als anerkanntes Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetags. Gemäß dem Städtetagmodell werden sowohl artenreiche und artenarme Scherrasenflächen als auch die verschiedenen Ackerbiotope mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Da im Landkreis Emsland das Städtetagmodell gemäß den allgemeinen Absprachen und Abstimmungen zwischen den Planungsbüros, der unteren Naturschutzbehörde und den Planungshoheitsträgern als anerkanntes Bewertungsmodell bei der Inwertsetzung der Biototypen angewendet werden kann, wird die Inwertsetzung des Biototyps „artenarmer Scherrasen“ mit dem Wertfaktor 1 WF beibehalten.

Unter Berücksichtigung des zuvor beschriebenen Städtetagmodells werden die grasreichen Wegetypen als Biototyp „Trittrassen“ entsprechend der zuvor ausgeführten Begründung wei-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Vegetationsdecken und Beschaffenheiten aufweist und so zumindest als Kleinlebensraum für geschützte Arten wie z.B. Laufkäfer dienen kann. Eine Bewertung mit dem Wertfaktor 2 ist daher auch in diesem Fall fach- und sachgerecht.

Das Anlegen einer Regenrückhalteanlage/eines Regenrückhaltebeckens (RRB) ist als Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu betrachten, da die Gestalt und Nutzung einer Grundfläche verändert wird und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden können.

Durch die naturnahe Gestaltung des RRB kann eine Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild herbeigeführt werden.

Der durch das Anlegen des RRB verursachte Eingriff in Natur und Landschaft und seine Kompensation durch die naturnahe Gestaltung sind als eine in sich geschlossene Eingriffsregelung zu betrachten und daher wertneutral in die Eingriffsbilanzierung einzustellen. Eine nochmalige Anerkennung des RRB als Kompensationsmaßnahme (siehe des sog. Ermittlung des Kompensationsflächenwertes, Soll- Zustand) ist nicht mehr möglich. Diese Vorgehensweise entspricht den allgemeinen Absprachen und Abstimmungen zwischen den Planungsbüros, der UNB und den Planungshoheitsträgern.

Durch die geforderten Korrekturen der Bewertungen kommt es sowohl bei dem ermittelten Eingriffsflächenwert als auch bei dem Kompensationsflächenwert zu kleineren Verschiebungen.

Da zur Kompensation des durch die Bauleitplanung verursachten

terhin mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet. Die Sandwege als Offenbodenbereiche werden als Kleinlebensraum für eine speziell angepasste Fauna mit dem Wertfaktor 2 WF bewertet. Die Eingriffsbilanz wird entsprechend geändert.

Entsprechend der Vorgehensweise bei der Eingriffsbilanzierung werden zunächst die Flächen im heutigen Zustand bewertet. In einer zweiten Tabelle werden die festgesetzten Nutzungen bzw. Biotope bewertet.

Bei einem Bebauungsplan werden innerhalb des Geltungsbereichs grundsätzlich Gestalt und Nutzung einer Grundfläche verändert.

Gemäß dem Städtetagmodell ist ein „sonstiges naturfernes Staugewässer“, zu dem nach dem Kartierschlüssel von Drachenfels auch Regenrückhaltebecken gehören grundsätzlich, mit dem Wertfaktor 2 WF zu bewerten. Der im Bebauungsplan festgesetzte naturnahe Ausbau wurde bei der Bewertung noch unberücksichtigt gelassen. Die Bewertung des Regenrückhaltebeckens entspricht damit dem anerkannten Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetages und wird daher beibehalten.

Die sich aus der Bewertung des „unbefestigten Weges“ ergebenden geringfügigen Verschiebungen bei der Ermittlung des Eingriffsflächenwertes werden berücksichtigt. Die Eingriffsbilanz wird entsprechend geändert.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild 74.748 Werteinheiten zur Verfügung stehen, ist eine Kompensation nach wie vor gegeben.

Artenschutzrechtliche Belange:

Für die o. g. Bauleitplanung wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Die vorliegende saP sagt aus, dass eine Betroffenheit geschützter Arten und/oder deren Brut- und Lebensstätten nicht gegeben ist. Sog. Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Bedingung für die Aussage ist, dass das im Plangebiet befindliche Wohnbaugrundstück (inkl. Wohngebäude) unverändert bleibt und dass das Erschließen des Plangebietes / Herrichten der Baufelder nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September erfolgt. Näheres wird in der abschließenden Einschätzung auf S. 15 der saP aufgeführt. Die abschließende Einschätzung ist zu beachten.

Straßenverkehr

Der Markierungs- und Beschilderungsplan ist frühzeitig mit der Verkehrsbehörde abzustimmen.

Wasserwirtschaft

Ein Entwässerungskonzept für den B-Plan Nr. 61 der Gemeinde Esterwegen liegt der Unteren Wasserbehörde vor. Die geplanten Anlagen zur Regenwasserbeseitigung waren bisher nicht genehmigungsfähig. Die zu überarbeitenden Details wurden der Gemeinde Esterwegen zuletzt am 27.02.2019 mitgeteilt.

Die saP wird entsprechend beachtet. Das bestehende Baugrundstück inkl. Wohngebäude bleibt erhalten. Die Erschließung des Plangebietes bzw. das Herrichten der Baufelder erfolgt außerhalb des genannten Zeitraumes.

Der Markierungs- und Beschilderungsplan wird rechtzeitig mit der Verkehrsbehörde abgestimmt.

Die Hinweise bezüglich des Entwässerungskonzeptes und den Anlagen zur Regenwasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen.
Die geplanten Anlagen bzw. das Konzept ist zwischenzeitlich entsprechend angepasst worden, sodass die Planung den er-

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.

Abfall und Bodenschutz

Das Plangebiet liegt ca. 350 m entfernt zum Altstandort / Altlastenverdachtsfläche „Tankstelle Goerken“ Anlagen Nr. 454 011 5 000 0004. Der Standort wurde 2009 aufgrund der Nutzungshistorie in das Altlastenverzeichnis aufgenommen. Den Anforderungen an das BBodSchG und die BBodSchV genügende Untersuchungen liegen hier nicht vor.

Daher sind aus Gründen der Vorsorge im Planungsgebiet

- Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen vorab mit dem Landkreis Emsland Fachbereich Umwelt, abzustimmen und sachverständig zu begleiten und zu überwachen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Trinkwasser unzulässig. Die Trinkwasserversorgung darf nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.
- Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Nutzung als Brauchwasser nur zulässig, wenn dieses Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen / Kontaminationen untersucht und durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird.

forderlichen Flächenbedarf für die Regenrückhaltung berücksichtigt.

Die Hinweise bezüglich der Erfordernisse der Wasserwirtschaft werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise bezüglich der ehemaligen Tankstelle Goerken werden zur Kenntnis genommen.

Erforderliche Grundwasserhaltungen bei Tiefbaumaßnahmen werden vorab mit dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Emsland abgestimmt, damit diese entsprechend begleitet werden können.

Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet wird nur über das öffentliche Leitungsnetz erfolgen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass Grundwasserentnahmen zum Zwecke der Brauchwassernutzung nur zulässig sind, wenn das Wasser vorher auf mögliche Verunreinigungen untersucht wird und die Unbedenklichkeit nachgewiesen ist.

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
mit Schreiben vom 05.04.2019**

Vorgesehen sind im Parallelverfahren die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Nordhümmling sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Am Berg“ der Gemeinde Esterwegen.

Vorgesehen ist die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes. Der Geltungsbereich liegt im Bereich westlich der Ortslage von Esterwegen, nordöstlich der Gemeindestraße „In den Dillen“ und unmittelbar südlich der Landesstraße 30 (Hauptstraße).

In Bezug auf die L 30 liegt das Plangebiet innerhalb der festgesetzten anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG) und innerhalb der verkehrsrechtlichen Ortslage (Ortstafel).

In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen vom GB Lingen gegen die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken unter Aufnahme der folgenden Auflagen und Hinweise:

- Der Knotenpunkt L 30 / Planstraße im Zuge der L 30 im Abs. 80 ~ Station 885 m ist verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur auf der L 30 auszubauen.
Dafür ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Lingen) und der Gemeinde Esterwegen erforderlich.
Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde Esterwegen. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1

Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.

Der Knotenpunkt wird verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur ausgebaut.

Eine Vereinbarung wird rechtzeitig vor dem Ausbau abgeschlossen bzw. kann rechtzeitig abgeschlossen werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Esterwegen Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist und die Mehrunterhaltungskosten dem Land Niedersachsen auf der

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde Esterwegen auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten.

Für die Aufstellung des Vereinbarungsentwurfes sind dem GB Lingen die Bauausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Nach entsprechender Planabstimmung ist für den Knotenpunkt auf Kosten der Gemeinde ein Sicherheitsaudit der Planungsphase „Ausführungsentwurf“ gem. den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) durch einen zertifizierten Auditor samt einer Stellungnahme zum Auditbericht durchzuführen. Anschließend sind die Planunterlagen dem GB Lingen nochmals zur Überprüfung vorzulegen.

Mit der Herstellung des Knotenpunktes darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.

- Entlang der L 30 gilt auch innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt die 40 m tiefe Baubeschränkungszone gem. § 24 Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn der Landesstraße. Die Baubeschränkungszone ist in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit: **„40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG“**

Zu der 40 m Baubeschränkungszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

Baubeschränkungszone gemäß § 24 Abs. 2 NStrG

Gemäß § 24 Abs. 2 NStrG ergehen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anla-

Grundlage der Ablösungsrichtlinien zu erstatten sind.

Die Bauausführungsunterlagen werden dem GB Lingen zur Prüfung und Zustimmung vorgelegt.

Nach der Planabstimmung wird auf Kosten der Gemeinde ein Sicherheitsaudit durchgeführt und dem GB Lingen zur Überprüfung vorgelegt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Herstellung des Knotenpunktes erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden darf.

Das Plangebiet grenzt innerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt an die Hauptstraße (L30). Die Anbauverbots- und -beschränkungen des § 24 NStrG gelten für bauliche Anlagen an Straßen längs der Landes- oder Kreisstraßen für die „freie Strecke“ außerhalb der Ortsdurchfahrten. Innerhalb einer Ortsdurchfahrt und damit auch für das vorliegende Plangebiet, greifen die Anbaubeschränkungen des § 24 NStrG dagegen nach Auffassung der Gemeinde nicht. Von der Eintragung der Baubeschränkungszone wird daher abgesehen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

gen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung längs der Landes- und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet oder erheblich geändert werden sollen.

Zusätzlich bitte ich, den folgenden Hinweis in die Flächennutzungsplanänderung sowie den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen:

„Von der Landesstraße 30 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die geplanten Bauvorhaben können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.“

Der Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 03.05.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Telekom beabsichtigt den Planbereich mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen. Dazu ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> oder <mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de>). Die Kabelschutzanweisung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom beabsichtigt das Plangebiet mit Telekommunikationsdienstleistungen zu versorgen und dazu im Plangebiet und außerhalb die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich ist.

Der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen werden der Telekom rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

Die Hinweise bezüglich der konkreten Bauarbeiten bzw. Erschließungsarbeiten werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

der Telekom ist zu beachten.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 06.05.2019

Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Esterwegen plant südlich der Hauptstraße ein Wohn- und Mischgebiet auszuweisen. Im Zusammenhang mit den o. g. Planungen wurde von dem Ingenieurbüro Zech ein Geruchsgutachten erstellt.

In dem Gutachten vom 14.11.2017 wurden die Betriebe Kassens, Brake und Oldiges berücksichtigt. Nach unserer Kenntnis plant der Betrieb Kassens an der Betriebsstätte, Hinterm Berg rechts 23, einen Legehennenstall mit 14.999 Plätzen. Nach Auskunft von Herrn Kassens wird zurzeit ein entsprechender Bauantrag vorbereitet. Der geplante Legehennenstall wurde in dem Gutachten nicht berücksichtigt. Das Geruchsgutachten ist demzufolge zu überarbeiten.

Im weiteren Verfahren bitten wir um die Vorlage des überarbeiteten Gutachtens.

Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:

Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen aus forstlicher Sicht keine Bedenken.

Im Plangebiet ist eine maximale Belastung mit Geruchsimmissionen von 1% der Jahresstunden ermittelt worden. Der geplante Stallstandort befindet sich ca. 750 m nordöstlich des Geltungsbereiches des neuen Baugebietes. Zwischen dem Plangebiet und der geplanten Anlage befinden sich zahlreiche näher gelegene Wohngebäude und mehrere Wohngebiete (B-Plan Nr. 17 „Hinter dem Berg“ und Nr. 31 „Östlich Ziegeleistraße“), die als Immissionsorte, bei einer geplanten Entwicklung des Betriebes zu berücksichtigen sind. Im Bereich dieser Wohngebiete ist der erforderliche Richtwert einzuhalten. Da das Plangebiet wesentlich weiter entfernt ist und bezogen auf die geplante Anlage hinter diesen Gebieten liegt, sind erhebliche Auswirkungen durch eine mögliche Entwicklung des Betriebes für das Plangebiet somit nicht zu erwarten. Eine Überarbeitung des Geruchsgutachtens ist daher nicht erforderlich.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 07.05.2019

Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.

Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.

Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.

Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z. B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.

Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.

Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen und dass die Kosten vom jeweiligen Veranlasser zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.

Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite

<https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen>.

Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de

Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herr Norbert Herrmann der folgenden Rufnummer: 04471 7011-293.

Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Behörden und sonstigen TÖB (gem. § 4 Abs. 2 BauGB):

Abwägungsvorschlag:

Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 02.05.2019

Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird aber auf die im Plangebiet auf der Südseite der Hauptstraße verlegte Trinkwasserversorgungsleitung hingewiesen. Der geplante Lärmschutzwall sollte einen Abstand von mindestens 2,0 m zu dieser Leitung aufweisen.

Ferner wird zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes darum gebeten, im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung zu stellen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungstreifens dennoch vorgesehen ist, wird angeregt, einen wiederverwendbaren Platten- oder Pflasterbelag zu wählen.

Der Hinweis auf die vorhandene Trinkwasserleitung wird zur Kenntnis genommen. Der geplante Lärmschutzwall wird in Abstimmung mit dem Wasserverband Hümmling errichtet.

Im Rahmen der Erschließungsplanung wird im öffentlichen Verkehrsraum einseitig ein ausreichender Leitungstreifen zur Verfügung gestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt.